d) die Ehrenmitgliedschaft einer gewählten Leitung des Verbandes.

Die Bestimmungen über die Verleihung dieser Auszeichnungen beschließt das Präsidium. Das Präsidium kann weitere Auszeichnungen schaffen, über deren Verleihung entsprechende Richtlinien herauszugeben sind.

- 2. Die Leitungen des Verbandes können entsprechend dem Beschluß des Bundesvorstandes des DTSB den zuständigen Leitungen des DTSB Vorschläge über die Verleihung von Auszeichnungen des DTSB an verdiente Mitglieder des DAV unterbreiten.
- 3. Das Präsidium des DAV kann beim Bundesvorstand des DTSB beantragen, verdiente Funktionäre und hervorragende Sportler zu staatlichen Auszeichnungen vorzuschlagen.

X. Erziehungsmaßnahmen

- 1. Der DAV hilft bei der Entwicklung wahrhaft menschlicher Beziehungen, die in unserem Leben immer mehr zum Ausdruck kommen. Freiwillig ordnet sich der einzelne der Gemeinschaft unter und achtet auf die Einhaltung der Wettkampfregeln, des Statuts und der Ordnungen des DAV. Mitglieder, die gegen diese Regeln verstoßen, werden in geduldiger Überzeugung durch die Gemeinschaft und Leitung erzogen.
- Gegen Mitglieder, die trotz beharrlicher Überzeugungsarbeit weiterhin oder in grober Weise gegen die sportlichen Grundsätze und Regeln des Gemeinschaftslebens

verstoßen, können nachfolgende Erziehungsmaßnahmen ergriffen werden:

- a) öffentliche Ermahnung in Mitgliederversammlungen
- b) befristeter Entzug der Angelberechtigung
- c) Startsperre
- d) Verweis
- e) Funktionsentzug.
- 3. Der Beschluß über erzieherische Maßnahmen ist eine ernste Kritik am persönlichen Verhalten des Mitgliedes. Er beeinflußt seine Stellung in der Gemeinschaft und seine sportliche Betätigung. Deshalb ist das Mitglied zur Beratung einzuladen und hat das Recht, gehört zu werden und bei der übergeordneten Leitung Einspruch zu erheben.
- 4. Mitglieder, die in gröbster Weise und bewußt gegen das Statut und die sportliche Disziplin verstoßen, so daß ihr Verbleiben in der Grundorganisation nicht mehr zumutbar ist, können aus dem DAV ausgeschlossen werden.

Diese Entscheidung ist mit größter Sorgfalt zu prüfen und bedarf der Bestätigung der übergeordneten Leitungen. Das ausgeschlossene Mitglied kann nach Bewährung einen Antrag auf Neuaufnahme stellen.

- 5. Erziehungsmaßnahmen können beschlossen werden von:
 - a) Mitgliederversammlungen
 - b) übergeordneten Leitungen.

XI. Finanzen des DAV

Der DAV finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gebühren
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen, Publikationen, Stiftungen und Zuwendungen.

Die Leitungen des DAV sind verpflichtet, die für die Entwicklung des Angelsports dem DAV zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu planen, zu verwalten und zu verwenden.

XII. DAV-Gewässer, Sportstätten und Sportmaterialien

1. Die dem DAV zur Nutzung und Verwaltung überlassenen Sportanlagen und Gewässer sowie deren Einrichtungen und Ausstattungen und das bei den Grundorganisationen und Leitungen vorhandene Inventar an Sportund Fischereigeräten sowie anderes Material sind gesellschaftliches Eigentum. Es bildet den wichtigsten Teil der materiellen Grundlage für die Ausübung des Sports der Mitglieder.

Es ist die Aufgabe des DAV, den Bau neuer Kleinstsportanlagen, Turnierplätze und Anglerheime anzuregen, zu fördern und im Rahmen des VMI zu unterstützen.

 Alle Leitungen des DAV mobilisieren ihre Mitglieder zu freiwilligen Arbeitseinsätzen zur Errichtung, Erweiterung, Werterhaltung und Pflege der Sportanlagen, Gewässer und Anglerheime.

Die Mitgliederversammlungen beschließen die hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Alle Baumaßnahmen sind gemeinsam mit den zuständigen staatlichen Organen zu planen und durch den BFA zu genehmigen.

 Das Präsidium und die Bezirkslachausschüsse nehmen Einfluß auf Produktion und Verteilung der Angelsportgeräte.

XIII. Publikationen

Das Organ des DAV ist der "Deutsche Angelsport". Es wird vom DAV herausgegeben und erscheint monatlich.

XIV. Symbole des DAV

Der DAV führt als Symbol das Verbandszeichen. Die Fahne des DAV ist weiß-grün und führt links oben das Symbol des DAV.

XV. Geschäftsordnung

Das Präsidium, die BFA, KFA, Orts- und Betriebsgruppen und Kommissionen arbeiten nach einer Geschäftsordnung. die vom Präsidium des DAV erlassen wird.

XVI. Sitz und Vertretung im Rechtsverkehr

- Der Sitz des DAV ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.
- Der DAV der DDR wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten und den Generalsekretär oder von ihnen beauftragte Personen vertreten.

XVII. Schlußbestimmungen

- 1. Das Statut tritt mit der Beschlußfassung durch den Verbandstag in Kraft.
- 2. Das Statut wird durch folgende Ordnungen ergänzt:
 - a) Rechtsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Gewässerordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Wettkampfbestimmungen und Wettkampfordnung
 - f) Ordnung für die Arbeit mit der Jugend
 - g) Arbeitsordnung für die Revisionstätigkeit
- 3. Änderungen des Statuts bedürfen der Beschlußfassung durch den Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit.

Beschlossen auf dem V. Verbandstag des Deutschen Anglerverbandes der DDR.

Damit tritt das Statut des DAV vom 18. Oktober 1964 außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1970

Rechtsordnung des Deutschen Anglerverbandes der DDR

Die Verwirklichung des Programms des Sozialismus in der DDR auf dem Gebiete des Sportes verlangt, daß die Prinzipien der programmatischen Erklärung des Staatsrates vom 4. Oktober 1960 auf dem Gebiete des Rechts auf allen Ebenen des Verbandes durchgesetzt werden.

Die Rechtsordnung dient der Festigung des Verbandes, der Durchsetzung des Statutes und seiner Ordnungen, der Gewährleistung und Wahrung der Rechte seiner Mitglieder und der kollektiven Erziehung.

Die fortschreitende Entwicklung unseres Verbandes hat einen solchen Stand erreicht, daß die bewußte Einhaltung des Statuts und seiner Ordnungen sowie der Normen unseres sozialistischen Gemeinschaftslebens immer mehr zur allgemein vorherrschenden Erscheinung geworden ist und daß Verstöße nur noch Ausnahmefälle darstellen.

Auftretende Mängel und Schwächen im Verhalten von Mitgliedern sind durch die kollektive Erziehung zu überwinden.

I. Erziehungsmaßnahmen

- 1. Gegen Mitglieder, die trotz beharrlicher Überzeugungsarbeit gegen das Statut des DAV und seine Ordnungen, gegen das Statut des DTSB oder gegen die Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens verstoßen, können folgende Erziehungsmaßnahmen angewendet werden:
 - a) öffentliche Ermahnung in Mitgliederversammlungen,
 - b) befristeter Entzug der Angelberechtigung,
 - c) Startsperre
 - d) Verweis,
 - e) Funktionsentzug.

2. Mitglieder, gegen die wiederholt angewendete Erziehungsmaßnahmen ohne Erfolg geblieben sind und die vorsätzlich und in gröbster Weise gegen die Gesetze unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates, gegen das Statut des DAV und seine Ordnungen oder gegen die Normen unseres sozialistischen Gemeinschaftslebens verstoßen, so daß ihr Verbleiben im DAV nicht mehr zumutbar ist, können aus dem DAV ausgeschlossen werden. Als grober Verstoß gegen das Statut des DAV der DDR und seine Ordnungen ist auch der unbegründete Beitragsrückstand eines Mitgliedes für die Zeit von 12 Monaten und länger zu verstehen.

Jede Erziehungsmaßnahme muß unter dem Gesichtspunkt angewendet werden, daß sie sowohl dem Mitglied als auch dem Kollektiv hilft, d. h., die Erziehungsmaßnahme muß so bemessen sein, daß der Erziehungszweck erfüllt wird.

Die Mitglieder geduldig und beharrlich aufzuklären, zu überzeugen und zu erziehen, nicht aber zu bestrafen, muß oberster Grundsatz bei der Arbeit mit der Rechtsordnung sein.

II. Vorbereitung, Beratung, Beschlußfassung und Durchführung von Erziehungsmaßnahmen

 Verstöße von Mitgliedern werden von der Leitung der Grundorganisation, Verstöße von Leitungsmitgliedern durch die Leitung, der sie angehören, oder die übergeordnete Leitung behandelt.

Die hierzu notwendigen Vorarbeiten werden bei den KFA, BFA und beim Präsidium von deren Rechtskommissionen durchgeführt. Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen werden durch die Schiedsgerichte entschieden. Das schließt jedoch Erziehungsmaßnahmen gemäß Rechtsordnung nicht aus.

- 2. Zu der Verhandlung ist das Mitglied 14 Tage vorher per Einschreiben unter gleichzeitiger Angabe der Gründe zu laden. Erscheint das Mitglied ohne hinreichende Begründung nicht, kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.
- 3. Die Leitung der Grundorganisation hat das Ergebnis ihrer Beratung der Mitgliederversammlung als Vorschlag zur Beschlußfassung vorzutragen.

Die Rechtskommission (KFA, BFA und Präsidium) übergibt das Ergebnis ihrer Vorarbeiten der jeweiligen Leitung zur Beratung und Beschlußfassung.

- 4. Der Beschluß der Mitgliederversammlung bzw. der übergeordneten Leitung muß enthalten:
 - a) die Entscheidung,
 - b) die wesentlichen Gründe, die zur Entscheidung führten.

Der Beschluß ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung bzw. KFA- oder BFA-Sitzung bekanntzugeben. Dabei ist dem Mitglied die Einspruchsmöglichkeit zu erläutern.

Nimmt das Mitglied die Entscheidung an, ist diese rechtskräftig; legt es Einspruch ein, wird die Entscheidung ausgesetzt.

Der Beschluß ist dem Mitglied außerdem innerhalb von 14 Tagen per Einschreiben zuzustellen.

Eine Durchschrift des Beschlusses ist an die übergeordnete Leitung zu senden.

5. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung seiner Grundorganisation erfolgen. Leitungsmitglieder können auch durch die übergeordnete Leitung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluß bedarf der Bestätigung durch die nächsthöhere Leitung.

Die Bestätigung kann erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgen.

Bei Ausschluß durch eine übergeordnete Leitung ist dieser Beschluß nach Bestätigung der Mitgliederversammlung der GO zu erläutern.

- 6. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlichen Einspruch bei der übergeordneten Leitung einzulegen. Die Entscheidung der Leitung, die den Einspruch behandelt, wird sofort wirksam. Über einen Einspruch ist beim KFA innerhalb von 6 Wochen, beim BFA innerhalb von 8 Wochen und beim Präsidium innerhalb von 12 Wochen zu entscheiden.
- 7. Jede Erziehungsmaßnahme gem. Ziffer I/1 b-c der Rechtsordnung ist durch die jeweilige Leitung in das Mitgliedsbuch einzutragen. Die Löschung erfolgt in der Regel nach Ablauf eines Jahres, kann jedoch bei Bewährung des Mitgliedes auf Antrag vorzeitig erfolgen.
- 8. Alle aus einem Verfahren entstehenden Kosten trägt die jeweilige Leitung; Gebühren werden nicht erhoben.

Beschlossen am 22. August 1970.

Damit tritt die Rechtsordnung des DAV vom 30. Januar 1965 außer Kraft.

Deutscher Anglerverband der DDR Präsidium

Finanzordnung des Deutschen Anglerverbandes der DDR

Auf der Grundlage des Statuts wird die Lösung der sportpolitischen Aufgaben des DAV der DDR durch

- 1. Mitgliedsbeiträge
- 2. Aufnahmegebühren
- 3. Angelberechtigungsgebühren
- 4. Aufbaumarken
- 5. Spendenmarken
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Publikationen und Zuwendungen

finanziert. Über die Einnahmen und die Verwendung der Mittel beschließen die gewählten Leitungen jährlich einen Finanzplan. Dieser Finanzplan ist in Übereinstimmung mit dem Jahressportplan zu erarbeiten und hat zu sichern, daß die finanziellen Mittel als Steuerungsinstrument, Kontrollinstrument und ökonomischer Hebel für die Führungs- und Leitungstätigkeit bei der Erfüllung der Aufgaben genutzt werden. Die Festlegungen der Finanzordnung des DTSB und die Beschlüsse des Präsidiums des DAV sind dabei unbedingt einzuhalten.

Wegen der Differenzierung von Beiträgen und Gebühren sind die Mitglieder nachstehenden Gruppen zuzuordnen:

- Gruppe I Kinder und Schüler bis einschließlich 12. Klasse
- Gruppe II Lehrlinge, Direktstudenten, Hausfrauen ohne eigenes Einkommen, Altersrentner, Invalidenrentner

24

Gruppe III alle übrigen Mitglieder, einschließlich NVA-Angehörige, Leicht- und Schwerbeschädigte soweit sie aus anderen Gründen nicht zur Gruppe II gehören.

I. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringeschuld der Mitglieder und ist ohne besondere Aufforderung an den zuständigen Kassierer der Grundorganisation zu entrichten. Die rechtzeitige und selbständige Entrichtung ist Gradmesser für die Verbundenheit mit dem Verband.

Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages erlangt jedes Mitglied des DAV die Rechte gemäß Statut und ist gegen Sportunfälle im Rahmen des vom DTSB abgeschlossenen Vertrages versichert.

Die Mitgliedsbeiträge betragen:

Gruppe I monatlich 0,20 M

Gruppe II monatlich 0,50 M

Gruppe III monatlich 1,- M.

Die festgelegten Beiträge sind von allen Mitgliedern in voller Höhe zu entrichten. Ein Erlaß oder die Übernahme durch die Grundorganisation ist nicht statthaft. Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge kann nur durch die Beitragsmarken im Mitgliedsbuch nachgewiesen werden.

Die Mitgliedsbeiträge dienen der Finanzierung des Freizeit- und Erholungssports, des Kinder- und Jugendsports, des Wettkampfsports, der Führungs- und Leitungstätigkeit, der Verwaltungsarbeit und des Versicherungsschutzes.

Bei den Grundorganisationen verbleiben von den Mitgliedsbeiträgen der Gruppe I 100% und der Gruppe II und III 50%, während 50% der Gruppen II und III an die KFA abzuführen sind.

Die KFA und BFA haben eine im Finanzplan festzulegende Summe aus Mitgliedsbeiträgen abzuführen, deren Höhe jeweils von der übergeordneten Leitung beschlossen wird:

II. Aufnahmegebühren

Für die Ausstellung des Mitgliedsbuches ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt

für Mitglieder der Gruppe I 0,50 M

für Mitglieder der Gruppe II und III 1,- M.

Bei der Neuaufnahme erhält das Mitglied hierfür gleichzeitig das Statuts des DAV ausgehändigt. Aus dem Aufkommen an Aufnahmegebühren erwirbt die Grundorganisation die notwendigen Drucksachen (Mitgliedsbücher, Aufnahmeanträge und Statuten).

Wird ein Umtausch des Mitgliedsbuches notwendig, weil die für Beitragsmarken vorgesehenen Seiten voll genutzt sind, so hat das Mitglied eine Gebühr von 0,50 M zu entrichten. Für die Ausstellung eines Ersatz-Mitgliedsbuches wegen Verlust, Verschmutzung oder Beschädigung des alten Mitgliedsbuches ist eine Gebühr von 2,— M zu entrichten.

Sämtliche Gebühren aus der Ausstellung von Mitgliedsbüchern verbleiben bei der Grundorganisation. Sie dürfen dem Mitglied nicht erlassen werden.

Für Ummeldungen werden keine Gebühren erhoben.

III. Angelberechtigungen

Die Mitglieder des Deutschen Anglerverbandes der DDR erwerben das Recht zur Beangelung der Verbandsgewässer durch Zahlung einer Angelberechtigungsgebühr.

Diese beträgt für die Mitglieder

der Gruppen I und II

jährlich 5,- M

der Gruppe III

jährlich 10,- M

Mitglieder, die aus territorialen Gründen auf den Erwerb einer Jahresproduktionsangelberechtigung angewiesen sind und Verbandsgewässer nur im Ausnahmefall beangeln, können die DAV-Angelberechtigung mit einer Gebührenermäßigung von 50% erwerben. Für die Beangelung von Salmonidengewässern ist eine zusätzliche Gebühr von

12,50 M jährlich für die Gruppen I und II

25,- M jährlich für die Gruppe III zu entrichten.

Die Bezahlung aller Angelberechtigungsgebühren gilt ebenfalls nur durch die entsprechenden Wertmarken im Mitgliedsbuch als nachgewiesen.

Für nichtorganisierte Sportangler erteilt der DAV Wochenangelberechtigungen gegen Zahlung einer Gebühr von 4,— M und Tagesangelberechtigung gegen Zahlung einer Gebühr von 1,50 M.

Das Aufkommen an Angelberechtigungsgebühren ist von den Grundorganisationen in voller Höhe über den KFA an den BFA abzuführen. Die BFA verwenden 75% der Mittel (bei Salmonidenangelberechtigungen 85%) in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbereichen für Fischbesatz, Hege- und Pflegemaßnahmen und Pachten der Sportgewässer auf der Grundlage der Prinzipien der Leistungsfinanzierung.

10% der Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsaufgaben der BFA und Wirtschaftsbereiche auf dem Gebiete der Gewässerwirtschaft. Die restlichen 15% bzw. 5% sind an den zentralen Haushalt des DAV abzuführen. Sie dienen der Finanzierung zentraler Aufgaben auf dem Gebiet der Gewässerwirtschaft.

Zum Ausgleich territorialer Unterschiede im Sportgewässerbestand und der Beangelungsintensität legt das Präsidium Mittelumverteilungen fest, soweit diese im Interesse einer einheitlichen Bewirtschaftung der DAV-Gewässer notwendig sind.

IV. Aufbaumarken

Die Entwicklung des Freizeit- und Erholungssportes erfordert im DAV die Schaffung und Erhaltung von Nachfolgeeinrichtungen wie Heimen, Bootshäusern und Stegen an den Sportgewässern. Die Aufbaumarken dienen der Finanzierung dieser Aufgaben und der Finanzierung des Kinderund Jugendsportes.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich mindestens Aufbaumarken in Höhe eines Monatsbeitrages zu erwerben. Es werden Aufbaumarken zu folgenden Werten herausgegeben: 0,20 M, 0,50 M, 1,— M und für zusätzliche freiwillige Zahlungen 3,— M.

Das Aufkommen aus Aufbaumarken ist von den Grundorganisationen über die KFA in voller Höhe an die BFA abzuführen.

- 85% verwenden die BFA für Maßnahmen auf ihrem Territorium, und zwar 60% für Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel und 25% für den Kinder- und Jugendsport,
- 15% verwendet das Präsidium für Objekte von zentraler Bedeutung für den Verband.

Die Verwendung der Mittel für Heime und andere Baulichkeiten erfolgt nur auf der Grundlage des "Planes zur Erhaltung und Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen", der von der Fachkommission Grundmittelwirtschaft bei den BFA und beim Präsidium zu erarbeiten und von den gewählten Leitungen zu bestätigen ist. In diesem Plan sind vorrangig solche Objekte aufzunehmen, die für die Entwicklung des Angelsports als Freizeit- und Erholungssport besondere Bedeutung haben.

Die Mittel für den Kinder- und Jugendsport (25% des Aufkommens aus Aufbaumarken) werden von den BFA über die KFA den Grundorganisationen zur Verfügung gestellt, in denen große Aktivitäten auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendsportes vorhanden sind.

V. Spendenmarken

Zur Erschließung zusätzlicher Einnahmen für die Lösung von Schwerpunktaufgaben geben das Präsidium des DAV und der DTSB Spendenmarken heraus. Über die Verteilung und Verwendung der Mittel wird jeweils bei Herausgabe der Marken beschlossen. Die Verwendung der Mittel hat grundsätzlich zweckgebunden zu erfolgen. Vorrangig ist als Zweckbestimmung die Finanzierung des Kinder- und Jugendsportes zu berücksichtigen.

VI. Veranstaltungen, Publikationen und Zuwendungen

Für sportliche und kulturelle Veranstaltungen ist in verstärktem Maße das Prinzip der Eigenfinanzierung durchzusetzen. In den Ausschreibungen für alle Veranstaltungen sind deshalb auf der Grundlage der Festlegung des Präsi-

diums und des DTSB Start- und Teilnehmergebühren sowie Eintrittspreise festzulegen. Durch gute Vorbereitung – unter Einbeziehung aller Mitglieder – ist zu sichern, daß die Veranstaltungen sich im wesentlichen selbst finanzieren. Bei Publikationen ist durch zielstrebige Kostenbeeinflussung zu erreichen, daß Überschüsse entstehen, die zur Finanzierung anderer wichtiger sportpolitischer Aufgaben verwandt werden können.

Alle Leitungen haben zielstrebig die durch Gesetze und Vereinbarungen gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, um von den Betrieben und Genossenschaften, dem DTSB und FDGB, sowie anderen gesellschaftlichen Organisationen und dem Staatshaushalt Zuwendungen zu erhalten. Diese Mittel sind in der Regel zweckgebunden; ihre Zweckbestimmung ist unbedingt einzuhalten.

Beschlossen am 22. August 1970.

Die Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Damit tritt die auf dem IV. Verbandstag beschlossene Beitragsordnung des DAV der DDR außer Kraft.

Deutscher Anglerverband der DDR Präsidium